

Kreis Blatt



für den

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 4.

Mittwoch, den 10. Januar 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 19. R. N. U.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1919) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz, oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unter-

liegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen, und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10, 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Biertrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 6,30 Mk. für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 Mk. für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffenen Zinnpfeifen, -schallleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 Mk. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps

Bekanntmachung.

Der von der evangelischen Hauskollektoren-Ordnungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden aufgestellte Hauskollektoren-Sammelplan für 1917 ist unterm 16. Dezember 1916 vom Herrn Oberpräsidenten genehmigt worden.

Wie in den Vorjahren, so werden auch in diesem Jahre die Kollekten im Dekanat Marienberg von diesem selbst erhoben; Berufskollektanten treten daher im Kreise nicht mehr in Tätigkeit. Die zur Erhebung gelangenden Kollekten sind folgende:

- 1) Für den Rettungshausverband (im Januar),
- 2) Für den Gustav-Adolf-Verein (im Februar),

- 3) Für die Idiotenanstalt in Scheuern und für die Anstalt in Bethel (im März),
- 4) Für den Erziehungsverein der Kreissynoden Marienberg und Selters (im April),
- 5) Für den Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein, Zweigverein Wiesbaden (im Mai),
- 6) Für das Diakonissen-Mutterhaus Paulinenstiftung Wiesbaden und Blindenanstalt in Wiesbaden (im Juni),
- 7) Für den Diakonieverein (im Juli),
- 8) Für den Verein Kinderheim ev. B. in Wiesbaden im Reg.-Bezirk Wiesbaden mit Ausschluß der Kreise Frankfurt a. M., Höchst, Obertaunus und Usingen (im September),
- 9) Für das evang. Rettungshaus in Wiesbaden (im Oktober),
- 10) Für Waisenkollekte (mit Ausschluß des vormaligen Amtes Homburg v. d. S. und der Stadt Frankfurt a. M. in ihrem jetzigen Umfange (im November).

Im Uebrigen verweise ich auf die Ausführungen in meiner Bekanntmachung vom 19. Februar 1906, Kreisblatt Nr. 16.

Wetterburg, den 2. Januar 1917.

1. 13268.

Der Landrat.

Betr.: Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums ist als Vertreter der Spanischen Botschaft neu berufen worden der Generalarzt Dr. Don José Romero Aguilar.

Er hat, ebenso wie die bereits namhaft gemachten Botschaftsvertreter die Erlaubnis erhalten, die in Lagern, Lazaretten, Arbeitsstellen und Strafanstalten untergebrachten französischen, bel- und russischen Kriegs- und Zivilgefangenen zu besuchen und ist mit einem entsprechenden Ausweis des Kriegsministeriums versehen.

Den allgemein geltenden Bestimmungen bezgl. polizeilicher Anmeldepflicht ist er nicht unterworfen; lediglich bei seinen Besuchen in Festungen hat er sich beim Gouverneur bzw. Kommandanten vorzustellen.

Es wird gebeten die unterstellten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen und das Rundschreiben des stellv. General-Kommandos vom 31. Mai 1916 V Nr. 4250 entsprechend ergänzen zu lassen.

Frankfurt a. Main, den 29. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Von seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Vereinbarungen über Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit beim Handel mit Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 12. Dezember 1916 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind nachstehende Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit zu den bereits bekanntgegebenen Höchstpreisen für Klee- und Grassamen festgesetzt worden.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler vom Händler zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Ausland	Höchstverkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidesei, mitteleurop.	92	80	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidesei	90*)	80	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidesei	88**)	65	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidesei	92	70	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Zinfarnatkle, seidesei	92	80	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidesei, überjährig	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
asiatische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
europäische	80	70	150,—	140,—	132,—	126,—
8. Wundklee	95	70	58,—	52,—	47,—	43,—
9. Sparsfette	75	75	110,—	100,—	92,—	86,—
10. Engl. Raygras	85	80	110,—	100,—	92,—	86,—
11. Ital. Raygras	90	70	88,—	80,—	74,—	70,—
12. Westermoldisches Raygras	80	70	115,—	105,—	97,—	91,—
13. Wiesenwengel	90	70	82,—	75,—	70,—	65,—
14. Timothe, seidesei	75	80	80,—	72,—	65,—	60,—
15. Rnaulgras	70	70	37,—	32,—	28,—	25,—
16. Schaffwengel						

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besahes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

Berlin, den 28. Dezember 1916.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee.

***) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.